



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-89421-046611

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe – bei der statistischen Erhebung der regelhaften Ausgaben – Kosten für Hygieneprodukte ausreichend erfasst sind, um Mehrkosten in einem einheitlichen Regelsatz hervorzuheben,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, menstruierenden Frauen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, einen generellen Mehrbedarf von mindestens sieben Euro monatlich zu zahlen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Frauen, die menstruieren, jeden Monat Geld für Binden, Tampons, Slipeinlagen und teilweise Schmerzmittel ausgeben müssten. Diese Kosten würden aus dem Regelbedarf finanziert, was zur Folge haben könne, dass sich Frauen zwischen Menstruationsprodukten und Lebensmitteln zu entscheiden hätten. Die sogenannte „Periodenarmut“ sei auch in Deutschland ein Thema. Oft würden dann unhygienische Alternativen genutzt, was die Vermehrung von Keimen begünstige. Zudem sei es ungerecht, dass Männer und nicht menstruierende Personen den gleichen Regelsatz erhielten, aber nicht diese zusätzlichen Kosten zu tragen hätten. Frauen im durchschnittlichen Menstruationsalter, d. h. zwischen 12 und 55 Jahren solle daher generell ein Mehrbedarf von mindestens sieben Euro monatlich zuerkannt werden. Frauen, die außerhalb dieses Zeitraums menstruieren, oder beispielsweise Transpersonen, die menstruieren, müsse der Mehrbedarf jedenfalls auf Antrag gewährt werden.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 208 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Funktion und Bedeutung von Mehrbedarfen ergibt sich aus dem Bedarfsdeckungssystem des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII). Dies bedeutet, dass Anspruchsberechtigung bei Mehrbedarfen und deren Ausgestaltung nur verständlich sind, wenn sie im Zusammenhang mit den Regelbedarfen gesehen werden.

Die Funktion der Regelbedarfe liegt darin, den notwendigen Lebensunterhalt pauschaliert abzudecken. Der notwendige Lebensunterhalt ist der für ein menschenwürdiges Existenzminimum erforderliche Lebensunterhalt. Die Höhe der Regelbedarfe ist aufgrund der Pauschalierung grundsätzlich nicht abhängig vom konkreten Einzelfall, sondern in Regelbedarfsstufen unterteilt. Deren Abgrenzung unterscheidet danach, ob eine leistungsberechtigte Person volljährig oder minderjährig ist. Daraus ergeben sich die Regelbedarfsstufen. Diese differenzieren bei Volljährigen danach, ob sie alleine oder mit anderen Personen in einer Wohnung zusammenleben. Bei Minderjährigen wird nach deren Alter differenziert.

Die Höhe der Regelbedarfsstufen wird alle fünf Jahre ermittelt. Basis bilden empirisch ermittelte tatsächliche Verbrauchsausgaben (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe – EVS) von Haushalten im unteren Einkommensbereich. Dabei wird deren Relevanz für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums berücksichtigt. Dies bedeutet, dass es sich um auf Durchschnittswerten beruhende Bedarfe handelt und dass hinsichtlich dieser Bedarfe alle Leistungsberechtigten gleichbehandelt und gleichgestellt werden.



Die EVS ist eine amtliche Statistik über die Lebensverhältnisse privater Haushalte in Deutschland. Sie liefert u. a. statistische Informationen über die Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie die Konsumausgaben privater Haushalte. Die EVS wird seit 1962/63 in zumeist fünfjährlichem Turnus vom Statistischen Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern durchgeführt und liefert ein repräsentatives Bild der Lebenssituation nahezu der Gesamtbevölkerung in Deutschland.

Die an einer EVS jeweils für drei Monate teilnehmenden Haushalte erfassen während dieses Zeitraums unter anderem alle anfallenden Ausgaben des gesamten Haushalts. In diesen Haushaltsausgaben sind daher sowohl die Ausgaben von Männern als auch von Frauen enthalten. Die einzelnen Ausgabepositionen orientieren sich an internationalen Standardklassifikationen und werden vom Statistischen Bundesamt vorgegeben.

Bei der Ausgabenposition 1213 090 „Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel“ werden u. a. Käufe von Kosmetiktüchern, Tampons, Damenbinden, Papierhandschuhen, -tüchern und -waschlappen, Wattestäbchen, Windeln aus Papier oder bei der Ausgabenposition 0611 900 „pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)“ u. a. Käufe von apothekenpflichtigen Erzeugnissen, wie Medikamente, pharmazeutische Zubereitungen, homöopathische Mittel, Impfstoffe, Antibabypille, hochdosierte Vitamine und Mineralien erfasst. Die für das Jahr 2021 geltenden Regelbedarfsstufen wurden im Rahmen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes zum 1. Januar 2021 auf Basis der EVS 2018 neu ermittelt.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass seit dem 1. Januar 2023 mit der Einführung des Bürgergeldes im Rahmen der jährlichen Fortschreibung der Regelbedarfe zusätzlich die Inflationsentwicklung auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren Daten berücksichtigt wird. Erreicht wird dies durch eine die Fortschreibung mit dem Mischindex ergänzende zweite Fortschreibungsstufe. Diese zweite Stufe basiert auf den in den Mischindex der nächsten Fortschreibung noch nicht eingehenden aktuellsten verfügbaren Daten zur Preisentwicklung. Durch diesen zweiten Schritt wird im Rahmen der Fortschreibung der Regelbedarfe auch die bis zur nächsten Fortschreibung zu erwartende Preisentwicklung auf Grundlage der aktuellen Inflation berücksichtigt, um dadurch unterjährige Preissteigerungen bis zur nächsten



Fortschreibung der Regelbedarfe finanzieren zu können. Im Ergebnis erhöhten sich die Regelbedarfe zum 1. Januar 2023 deutlich.

Die im Rahmen des Statistikmodells ermittelten bundesdurchschnittlichen Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte für einzelne regelbedarfsrelevante Ausgabenpositionen ergeben eine Gesamtsumme, welche auf einen Stichtag (Inkrafttretenstermin) fortgeschrieben wird. Zur Deckung des über die Regelbedarfe abgedeckten pauschalierten Bedarfs wird ein entsprechender Geldbetrag gewährt. Über die konkrete Verwendung dieses monatlich zur Verfügung gestellten Budgets entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich. Dabei ist sichergestellt, dass für diese Entscheidung ausreichende Spielräume bestehen.

Konkret bedeutet dies im Ergebnis: Die in der Petition angeführten Aufwendungen für Schmerzmittel und Menstruationsartikel sind als durchschnittliche Verbrauchsausgaben in die Ermittlung der Höhe der Regelbedarfe eingegangen. Es wurden die in der Abteilung „Gesundheitspflege“ - in Bezug auf Schmerzmittel - sowie die in der Abteilung „Andere Waren und Dienstleistungen“ - in Bezug auf Menstruationsartikel - statistisch nachgewiesenen durchschnittlichen Verbrauchsausgaben vollständig für die Höhe der Regelbedarfe berücksichtigt. Sie sind damit Bestandteil des soziokulturellen Existenzminimums.

Der Ausschuss betont, dass es sich bei dem Regelbedarf um einen ermittelten Wert handelt, der grundsätzlich für alle gleichhoch ist. Diesem Ansatz würde es nach Ansicht des Ausschusses widersprechen, wenn der Regelbedarf nunmehr in unterschiedlicher Höhe gewährt würde. Insoweit vermag sich der Petitionsausschuss dem Anliegen der Petition daher nicht anzuschließen.

Gleichwohl verdeutlicht die Petition nach Auffassung des Ausschusses die Bedeutung einer regelmäßigen und umfassenden Evaluierung, ob alle relevanten

Verbrauchsausgaben im Regelbedarf hinreichend abgebildet sind. Dies gilt nach Ansicht des Ausschusses insbesondere, soweit es darum geht, dass durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe – bei der statistischen Erhebung der regelhaften Ausgaben – Kosten für Hygieneprodukte ausreichend erfasst sind, um Mehrkosten in einem einheitlichen Regelsatz hervorzuheben. Der Petitionsausschuss hält die Eingabe insoweit für geeignet, um auf dieses Anliegen besonders aufmerksam zu machen und es



bei künftigen Erhebungen sowie bei politischen Diskussionen zu dieser Thematik einzubeziehen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe – bei der statistischen Erhebung der regelhaften Ausgaben – Kosten für Hygieneprodukte ausreichend erfasst sind, um Mehrkosten in einem einheitlichen Regelsatz hervorzuheben, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Gruppe Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.